

federführendes Amt:	Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	02.10.2018

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Soziales und Gesundheit	16.10.2018	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	12.11.2018	
Kreisausschuss	14.11.2018	
Kreistag	06.12.2018	

**Betreff:****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die „Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung“.

**Sachdarstellung:**

Der Landkreis Oder-Spree ist für die Unterbringung der durch das Land Brandenburg zugewiesenen Flüchtlinge und weiterer aus dem Ausland zugewanderter Personen und deren Angehörige nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) verpflichtet. Zu diesem Zweck werden Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Wohnungen als Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung vorgehalten.

Weitergehende Vorschriften zur Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung enthält die vom Kreistag auf seiner Sitzung am 30.01.2016 beschlossene „Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)“.

Die Satzung sieht in § 1 Abs. 5 den Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes vor und basiert auf § 11 Absatz 2 LAufnG. Hiernach werden für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Nutzungsentgelte erhoben. Das Nutzungsentgelt wird den Personen erlassen, deren anrechenbares Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt.

Die Neufassung des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2016 verpflichtet den Landkreis zu einer Anpassung der derzeit bestehenden Gebührensatzung vom 18.03.2005.

Die nach LAufnG zwingenden Regelungstatbestände sind in der Satzung enthalten.

So ist nach § 11 Absatz 2 LAufnG die Höhe der Nutzungsentgelte in der Satzung festzulegen. Dabei ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Die gebührenrechtlich gerechtfertigten Beträge wurden prozentual gestaffelt (50 %, 75 % und 100 %). Die Staffelung gilt nicht für den Personenkreis nach § 4 Nummer 4, dabei handelt es sich um Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes beantragt haben.

Grundlage für die festzulegende Höhe des Nutzungsentgeltes ist eine vom Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration vorgenommene Kalkulation auf Basis der tatsächlichen Kosten für die Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung des Landkreises im Haushaltsjahr 2017. Daraus wurde, gesondert für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände, jeweils ein Mittelwert pro Platz für den Landkreis gebildet, um einem Umzug zwischen den Einrichtungen kostenvergleichsbegründend entgegenzuwirken.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Neukalkulation der Nutzungsgebühr führt zu einer geringen Erhöhung der Gebühren.

#### **Stellungnahme der Kämmerei:**

Für den Planentwurf 2019 ff. ergibt sich keine Erhöhung des Ansatzes, da mit einer geringeren Anzahl / Aufenthaltsdauer von entgeltspflichtigen Nutzern gerechnet wird.

.....  
Landrat / Dezernent

#### **Anlagen:**

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung